

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0007/2020
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Carola Studte

Datum:	04.02.2020
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	25.02.2020		x	-	-	7	0	2
Gemeinderat	04.03.2020		x	-	-	12	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Breitbandausbau, Planungsleistungen für den Aufbau eines FTTB- Netzes in der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Planungsleistung in Ergänzung der 1. Freigabeerklärung (BV- 0030/2019) für das gesamte Gemeindegebiet bis zur Entwurfsplanung sowie die Projektsteuerung freizugeben.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

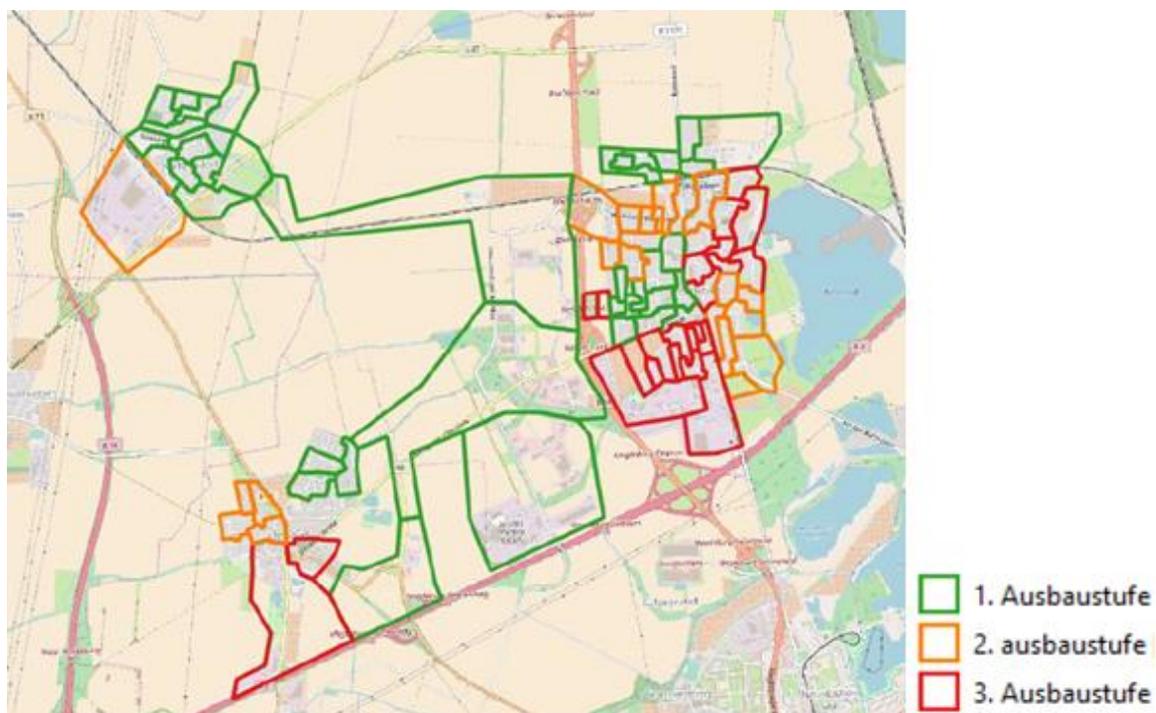
Zum zweiten Treffen der Arbeitsgemeinschaft Breitbandausbau der Gemeinde Barleben (31.01.2020) wurde die durch die im GR-Beschluss am 17.10.2019 freigegebene Planung für die Kleincluster (Teilgebiete in Meitzendorf, in Ebendorf und Barleben) durch die TKI mbH (Totalunternehmer Planung und Bauausführung) vorgestellt.

Die TKI mbH regte an, dass dringend die Entwurfsplanung für das gesamte Gemeindegebiet freigegeben werden sollte, um eine kostenoptimierenden Planung für den Ausbau des Breitbandnetzes darstellen zu können.

Begründet wird das seitens der TKI wie folgt:

„Das Glasfasernetz ist ausgehend von zwei zentralen Anbindungspunkten (POP's) sternförmig aufgebaut. Da die Kleincluster dicht an den POP's liegen, sollte in den zu planenden Trassen der Kleincluster auch das Material der dahinter liegenden weiteren Planungsgebiete enthalten sein. Für die bedarfsgerechte Dimensionierung der Trasseninhalte in den Kleinclustern ist es daher notwendig, auch den Bedarf der dahinterliegenden Cluster einzubeziehen. Entsprechend muss sich die Entwurfsplanung auf das Gesamtgebiet beziehen.“

Nachfolgende Karte zeigt die geplanten Ausbaustufen in den sog. weißen Flecken (Fördergebiet).



Das gesamte Planungsgebiet der „weißen Flecke“ umfasst nach aktuellem Erkenntnisstand 84 200 Trassenmeter, wovon die Freigabegebiete (Kleincluster) 45.750 m Trassenmeter summiert ergeben.

Honorargliederung			Trassenkilometer	Trassenkilometer	derzeitige Freigabe
Leistungsphasen	%	Trassenkilometer 12,93 €/m (netto) laut Vertrag	bei Gesamtausbau	1. Ausbaustufe	
Grundlagenermittlung/ Strü	5	0,65 €	54.435,30 €	29.577,38 €	} 295.773,75 €
Entwurfsplanung	15	1,94 €	163.305,90 €	88.732,13 €	
Genehmigungsplanung	15	1,94 €	163.305,90 €	88.732,13 €	
Ausführungsplanung	15	1,94 €	163.305,90 €	88.732,13 €	
Bauüberwachung	50	6,47 €	544.353,00 €	295.773,75 €	
Summe	100	12,93 €	1.088.706,00 €	591.547,50 €	

Die Erweiterung des Freigabebereiches auf Gesamt-Barleben macht somit die Differenz zwischen gesamt und freigegeben aus, so dass für die Grundlagenermittlung und Entwurfsplanung folgender Ansatz zum Tragen kommt:

Honorargliederung			restliche	zuzüglich
Leistungsphasen	%	Trassenkilometer 12,93 €/m (netto) laut Vertrag	Trassenkilometer	Ergänzung zum Gesamtausbau
Grundlagenermittlung/ Strü	5	0,65 €	24.857,93 €	
Entwurfsplanung	15	1,94 €	74.573,78 €	99.431,70 €
Genehmigungsplanung	15	1,94 €		
Ausführungsplanung	15	1,94 €		
Bauüberwachung	50	6,47 €		
Summe	100	12,93 €		

Die Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes erzeugt nicht nur eine bedarfsgerechte Dimensionierung der Trasseninhalte, sondern trägt maßgeblich zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der dann möglich folgenden Ausbaugebiete bei.

Auszug aus dem Netzbetriebsvertrag mit dem Konzessionär DNS:NET

2.2 Die Trassen der von der Kommune zu errichtenden passiven Breitbandinfrastrukturen und damit der Pachtgegenstand ergeben sich aus der Vorplanungsunterlage, insbesondere der Trassenplanung. Das Glasfasernetz (NGA-Netz) wird abschnittsweise durch die Kommune in Abstimmung und mit Unterstützung durch den Netzbetreiber geplant, aufgebaut und dokumentiert. Der Ausbau der passiven Breitbandinfrastrukturen durch die Kommune beginnt erst nach dem Erreichen und dem Nachweis einer Mindestanschlussquote von ca. 47 % und/oder unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Betriebes, welcher vom Netzbetreiber der Kommune gegenüber nachzuweisen ist. Die tatsächliche Wirtschaftlichkeitsschwelle auf Seiten des Netzbetreibers ist u.a. abhängig von den Baukosten (und somit der zu zahlenden Pacht). Die Parteien gehen davon aus, dass ein

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist nur nach Vorlage der Entwurfsplanung zuzüglich der daraus resultierenden Kostenberechnung möglich.

Zugleich ist in Ergänzung der Freigabe zur Entwurfsplanung die Projektsteuerung frei zu geben.

Grundlage der Freigabeerklärung bilden die Rahmenverträge zu den Planungsleistungen (BV-0090/2018) und der Projektsteuerung (BV-0099/2018).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§45 (2) Nr. 21 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der z.Z. gültigen Fassung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«95,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Freigabeerklärung Übersichtskarte zu den sogenannten weißen Flecken